



Die aktuelle Steuerinformation des BdSt

BdSt-INFO-Service Nr. 7 | Stand: 27. März 2018

KASSEN-NACHSCHAU – WAS SIE JETZT WISSEN SOLLTEN!

Seit dem 1. Januar 2018 darf das Finanzamt bei Unternehmern unangekündigt die Ladenkassen überprüfen. Im Februar legte das Bundesfinanzministerium einen Entwurf mit Details zur sogenannten Kassen-Nachschau vor. Wir informieren über den Stand der Dinge.

Zunächst zum Hintergrund: Im Dezember 2016 wurde das Gesetz zum „Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Damit will der Gesetzgeber gegen gezinkte Ladenkassen und Steuerhinterziehung vorgehen. Elektronische Registrierkassen müssen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, die nachträgliche Veränderungen an Kassenaufzeichnungen unmöglich macht. Erste Auswirkungen hat das Gesetz aber bereits vor dem Jahr 2020 – dazu gehört auch die unangekündigte Überprüfung von Kassen, egal, ob diese als offene Ladenkasse, als elektronische Registrierkasse oder PC-Kassensystem geführt wird.

Ganz neu ist die Regelungssystematik nicht. Im Umsatzsteuerrecht existiert bereits eine Parallelvorschrift, die der gleichmäßigen Erhebung und Festset-

zung der Umsatzsteuer dient (Umsatzsteuer-Nachschau, § 27b UStG).

Die Kassen-Nachschau ist in § 146b der Abgabenordnung (AO) geregelt. Mit ihr soll die ordnungsgemäße Buchung von Kasseneinnahmen und -ausgaben zeitnah überprüft werden können. Dazu dürfen die Amtsträger ohne vorherige Ankündigung innerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeiten die Betriebsräume betreten. Auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers hat der Steuerzahler dann entsprechende Aufzeichnungen über die Kassensführung vorzulegen. Entdecken die Amtsträger Mängel an Kassenaufzeichnungen, kann – ohne vorherige Anordnung – eine Außenprüfung angeschlossen werden.

Die Detailregelungen: Das Bundesfinanzministerium plant, weitere Einzelheiten in einem Verwaltungsschreiben zu regeln. Der erste Entwurf dazu wurde im Februar 2018 vorgelegt und den Fachverbänden zur Stellungnahme übersandt. Diese Möglichkeit haben viele Verbände genutzt, um weitere Klarstellungen und Verbesserungen zu erreichen. Denn es darf nicht vergessen werden, dass die Kassen-Nachschau einen erheblichen Eingriff in die betriebliche Sphäre des

Unternehmens darstellt und auch bei Steuerzahlern durchgeführt werden darf, bei denen es nichts zu beanstanden gibt. Ob das Ministerium diese Hinweise der Wirtschaft in der Endfassung des Verwaltungsschreibens aufgreift, bleibt abzuwarten.

Die Stellungnahme des BdSt nebst unseren Vorschlägen kann online unter www.steuerzahler.de in der Rubrik Steuern/Stellungnahmen abgerufen werden.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf den Entwurf des Verwaltungsschreibens (kurz: BMF-Schreiben), Änderungen sind daher noch möglich. Wann das endgültige Schreiben veröffentlicht wird, ist bisher noch nicht bekannt.

Voraussetzungen der Kassen-Nachschau

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Kassen-Nachschau sind in § 146b AO aufgeführt. Das BMF-Schreiben soll die gesetzliche Regelung konkretisieren.

Prüfungsanlass

Die Kassen-Nachschau darf ohne besonderen Anlass unangemeldet durchgeführt werden. Eine schriftliche Prüfungsanordnung oder ähnliches ist nicht erforderlich. Nach dem BMF-Schreiben können vor der Kassen-Nachschau bereits Testkäufe durchgeführt werden.

Amtsträger

Bisher waren vor allem Betriebsprüfer im Einsatz, wenn Ermittlungen im Betrieb oder in den Wohnräumen des Steuerzahlers durchgeführt wurden. Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich jedoch nicht um eine Betriebs-

prüfung/Außenprüfung, deshalb sind auch andere Amtsträger zur Prüfung befugt. Nach dem Verwaltungsschreiben müssen sich die Amtsträger lediglich ausweisen können.

Anmerkung: Hier hat sich der BdSt für Nachbesserungen ausgesprochen. Für den Steuerzahler bzw. seine Angestellten vor Ort muss klar erkennbar sein, wer prüft und ob der Prüfer tatsächlich vom Finanzamt kommt. Auch wenn bisher keine konkreten Details zum Ausweis vorgegeben sind, sollte man sich vor Öffnung der Kasse versichern, wer die Kassen-Nachschau durchführt und ob dieser Berechtigter ist.

Ausweispflicht

Das bloße Betreten der öffentlich zugänglichen Geschäftsräume während der Geschäftszeiten bzw. die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung durch den Amtsträger ist ohne die Vorlage eines Ausweises zulässig. Das heißt, Testkäufe und Beobachtungen bleiben für den Ladeninhaber in der Regel unerkannt.

Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie sonstige Organisationsunterlagen vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen, hat er sich auszuweisen.

Ort und Zeit der Kassen-Nachschau

Nach dem Gesetz dürfen Amtsträger nur die Geschäftsgrundstücke oder

Geschäftsräume des Steuerzahlers betreten. Wohnräume dürfen hingegen nur im absoluten Ausnahmefall – zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – betreten werden!

Die Kassen-Nachschau hat grundsätzlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu erfolgen. Das geplante BMF-Schreiben stellt klar, dass die Kassen-Nachschau auch außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden darf, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

Anmerkung: Die Klarstellung kann für den Betroffenen durchaus vorteilhaft sein. Vor Geschäftsöffnung oder nach Geschäftsschluss sind in der Regel keine Kunden oder Geschäftspartner vor Ort, sodass das reguläre Geschäft weniger stark beeinträchtigt wird. Bei offenen Ladenkassen mit einer Tageslosung wird innerhalb der Verkaufszeiten ohnehin kaum eine Prüfung möglich sein.

Die Kassen-Nachschau ist nicht auf die üblichen Arbeitszeiten im Finanzamt begrenzt, sondern richtet sich nach den Geschäfts- und Arbeitszeiten des Unternehmens. Deshalb kann eine Kassen-Nachschau auch abends oder nachts erfolgen, etwa in Restaurants oder Hotels.

Prüfungsumfang

Der Kassen-Nachschau unterliegen unter anderem elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Der Amtsträger kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeich-

nungen auch einen sog. Kassensturz verlangen, es sei denn, dies ist unangemessen.

Anmerkung: Die geprüften Unterlagen müssen in jedem Fall einen Kassenbezug haben. Das heißt, es dürfen nicht wahllos Schubladen oder Schränke geöffnet werden, Aktenordner durchgeschaut oder Räume durchsucht werden.

Wann ein „Kassensturz“ im Einzelfall unangemessen ist, wird bisher nicht näher definiert.

Auf Anforderung des Amtsträgers sind Dokumentationsunterlagen wie Bedienungsanleitungen zum Kassensystem, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen. Zu Dokumentationszwecken ist der Amtsträger berechtigt, Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren.

Hinweis: Je nach Branche kann die Kassen-Nachschau auch mit einer unangemeldeten Lohnsteuer-Nachschau gekoppelt werden. Hierbei wird festgestellt, welche Arbeitnehmer tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

Mitwirkung von Angestellten

Ist der Geschäftsinhaber selbst nicht anwesend, können auch andere Personen, die über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, zur Mitwirkung aufgefordert werden. Diese Personen haben dann die Pflichten des Geschäftsinhabers zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind. Dies dürften vor allem Prokuristen, Betriebs- oder Filialleiter bzw. leitende Angestellte sein. Man-

gels konkreter Ausführungen wird der Amtsträger womöglich aber auch das einfache Laden- oder Kassenpersonal und ggf. sogar Aushilfskräfte in die Pflicht nehmen.

Anmerkung: Der BdSt hat sich in seiner Stellungnahme für eine Klarstellung eingesetzt, wer an der Kassen-Nachschaу mitwirken muss. Soweit auch einfache Angestellte befragt werden dürfen, sollte aus unserer Sicht vorab zumindest Gelegenheit bestehen, den Geschäftsinhaber bzw. den Steuerberater zu kontaktieren.

Übergang zur Außenprüfung

Fallen dem Amtsträger bei der Kassennachschaу Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort zu einer Betriebsprüfung/Außenprüfung übergehen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Ein Anlass zum Übergang in die reguläre Betriebsprüfung kann nach dem BMF-Schreiben bereits vorliegen, wenn Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können.

Der Beginn einer Außenprüfung nach erfolgter Kassennachschaу ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen und dem Steuerzahler schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsmittel

Verwaltungsakte, die im Rahmen der Kassennachschaу ergehen, können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Amtsträger ist verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen. Allerdings hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung

und verhindert daher nicht die Durchführung der Kassennachschaу.

Mit Beendigung der Kassennachschaу werden Einsprüche gegen die Anordnung der Kassennachschaу unzulässig, insoweit ist lediglich eine Fortsetzungsfeststellungsklage möglich. Dazu muss der Steuerzahler nachweisen, dass er auch nach Abschluss der Kassennachschaу noch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des (bereits erledigten) Verwaltungsaktes hat.

Wurde aufgrund der Kassennachschaу ein Steuerbescheid geändert, muss dieser Steuerbescheid mit Einspruch und ggf. Klage angegriffen werden. Für Steuerzahler, die sich gegen den Übergang zur Betriebsprüfung wehren möchten, gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Außenprüfungsanordnung entsprechend.

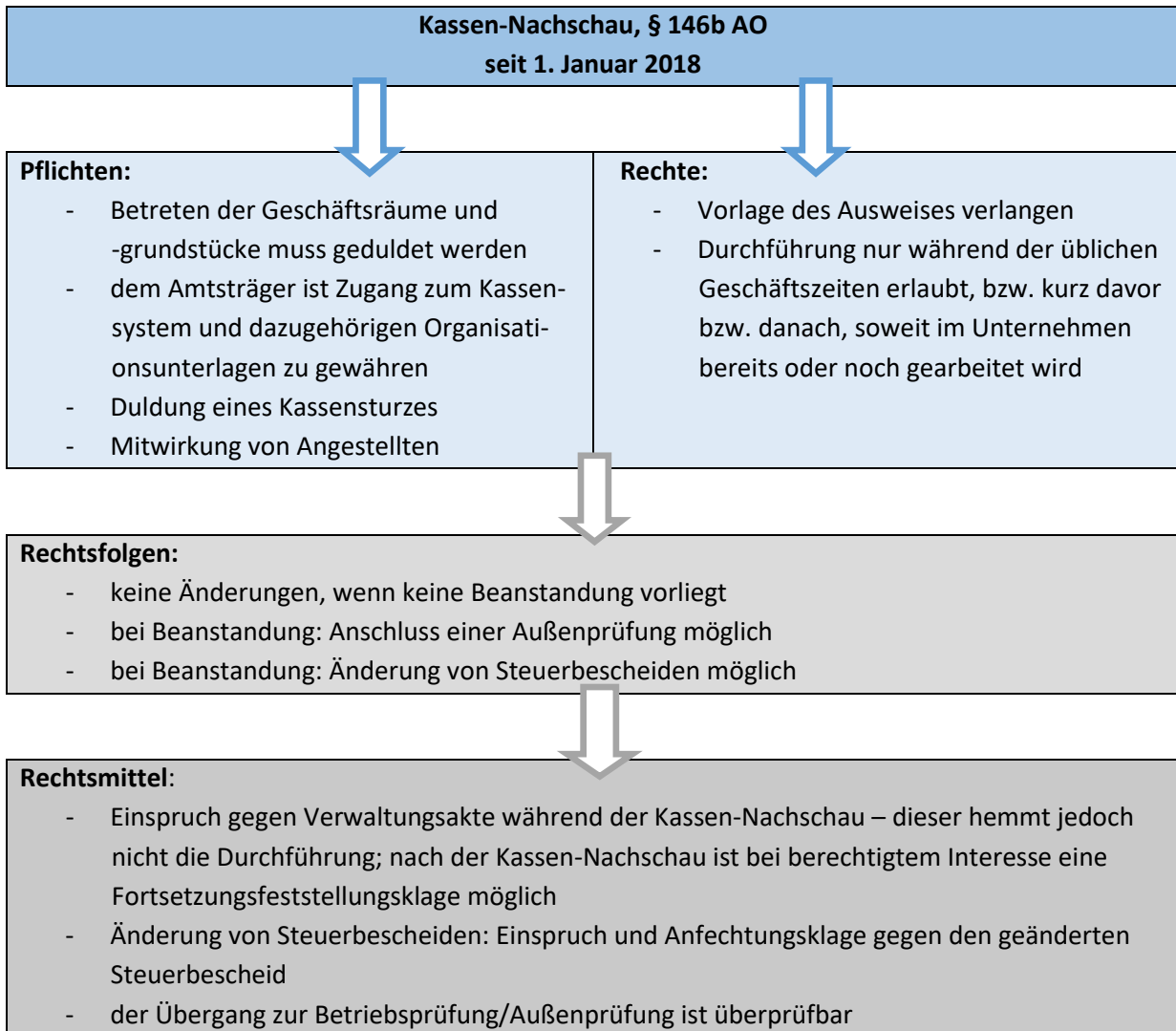
Fazit

Bisher sind einige Punkte noch offen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium in seinem BMF-Schreiben nochmal einige Aspekte nachbessert. In der Praxis bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung mit dem neuen Instrument moderat umgeht, um die Geschäftsabläufe für Unternehmen und deren Kunden nicht unangemessen zu beeinträchtigen.

Hinweis: Um für Beanstandungen keinen Raum zu lassen, sollte die Kassennachschaу stets sorgfältig erfolgen. Die OFD Karlsruhe und das Landesamt für Steuern Niedersachsen haben Informationen zur ordnungsgemäßen Kassennachschaу veröffentlicht, die auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde abgerufen

werden können. Bestehen Unsicherheiten, ob das Kassensystem alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, regt die Finanzverwaltung an, sich an einen Steuerberater und ggf. an einen Kassenfachhändler zu wenden.

Schaubild Kassen-Nachschau



Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.